

Fondsreglement Spitex-Fonds des Zweckverbandes Pflege und Betreuung Mittleres Tösstal

Art. 1 Zweck

Der Zweckverband erhält Zuwendungen im Zusammenhang mit der ambulanten Pflege und Betreuung (Spitex Dienstleistungen). Er führt zu deren Verwaltung einen Fonds: Spitex-Fonds des Zweckverbandes Pflege und Betreuung Mittleres Tösstal.

Dieses Reglement bestimmt, wie die Spenden und Legate zu verwenden sind und wie der Fonds zu verwalten ist.

Art. 2 Finanzierung und Äufnung

Dem Fonds werden zugewiesen:

- a) Zuwendungen auf Grund von letztwilligen Verfügungen (Erbeinsetzung und Legate),
- b) andere Zuwendungen, Spenden und Gönnerbeiträge von natürlichen oder juristischen Personen,
- c) Zinserträge des Fondskapitals.

Nicht zum Fonds gehören geringfügige Zuwendungen an Mitarbeitende im Sinne der «Kaffeekasse». Über diese Mittel entscheiden die Mitarbeitenden nach eigener Massgabe.

Art. 3 Verwendung der Spenden und Legate

1. Nicht zweckgebundene Spenden und Legate

können eingesetzt werden

- a) zur Sensibilisierung der Bevölkerung in Gesundheits- und Altersfragen,
- b) zur Unterstützung von Klientinnen oder Klienten in Härtefällen oder wo sinnvolle Leistungen der Spitex nicht durch Versicherungen gedeckt werden
- c) zur Unterstützung der Spitex Mittleres Tösstal bei der Entwicklung neuer Angebote oder Projekten, welche der spitalexternen Pflege und Betreuung für alle Altersgruppen dienen, in den Verbandsgemeinden des Zweckverbandes Pflege und Betreuung Mittleres Tösstal.

2. Zweckgebundene Spenden und Legate

werden im Sinne der Anordnung des Spenders, der Spenderin oder der Erblasserin bzw. des Erblassers verwendet. Für jede Zweckbestimmung wird gesondert Rechnung geführt.

Art. 4 Organisation

- a) Die Betriebskommission wählt eine Fondskommission. Diese besteht aus einem Mitglied der Betriebskommission, welches das Präsidium innehat, Vorsitzende/r der Geschäftsleitung, der Bereichsleitung Ambulant und einer Vertretung aus dem Kreis der Gönner.
- b) Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und stimmt mit derjenigen der Betriebskommission überein.
- c) Jedes Mitglied der Fondskommission hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.
- d) Die Fondskommission beschliesst über die Verwendung des Fondsvermögens im Rahmen dieses Reglements und allfälliger Zweckbestimmungen und erstattet darüber Bericht.
- e) Die Betriebskommission erlässt ein Pflichtenheft, welche die Art und Weise der Arbeit der Fondskommission regelt.

Art. 5 Verwaltung und Rechnungsführung

Der Fonds wird getrennt vom übrigen Vermögen des Zweckverbandes verwaltet.

Bei der Anlage ist primär auf Sicherheit zu achten. Sie geht Renditeüberlegungen vor. Die Anlage hat so zu erfolgen, dass für geplante Projekte genügend Liquidität (mindestens 30 %) vorhanden ist. Spekulative Anlageinstrumente wie Hedgefonds oder Derivate sind untersagt. Die Anlage in Einzeltitel ist untersagt.

Die Rechnungsführung erfolgt getrennt zur Betriebsrechnung. Die Fondsrechnung ist durch die Revisionsstelle zu prüfen und unterliegt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

Art. 6 Verfügungskompetenz

Verfügungsberechtigt ist die Fondskommission bis CHF 5'000.00 pro Ereignis, jedoch maximal CHF 10'000 pro Jahr, mit Informationspflicht an den Präsidenten, die Präsidentin des Zweckverbandes. Alle Gesuche über CHF 5'000.00, oder falls der Maximalbetrag erreicht ist, sind der Betriebskommission zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 7 Haftung

Das gesamte Vermögen des Fonds haftet nicht für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes.

Art. 8 Information

Entscheide über die Verwendung der Gelder werden im Protokoll der Sitzungen der Betriebskommission festgehalten.

Die Betriebskommission orientiert die Delegierten des Zweckverbandes anlässlich der Delegiertenversammlung im Rahmen der Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben, die im Laufe des Jahres über den Fonds getätigt wurden.

Art. 9 Auflösung Zweckverband

Bei Auflösung des Zweckverbandes bestimmt die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes über die Verwendung des verbleibenden Fondsvermögens. Dabei müssen eine oder mehrere gemeinnützige Organisationen im Gesundheitswesen im Verbandsgebiet berücksichtigt werden.

Art. 10 Schlussbestimmung

Dieses Reglement wurde am 28. Juni 2023 durch die Delegiertenversammlung genehmigt. Es ersetzt die bisherigen Regelungen und tritt per 1. August 2023 in Kraft.

Turbenthal, den 28. Juni 2023

Zweckverband Pflege und Betreuung Mittleres Tösstal

Präsident
Bruno Vollmer

Aktuarin
Claudia Pfitzenmayer

.....

.....